## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 98/2006

Sitzung vom 14. Juni 2006

## 845. Anfrage (Doppelmandat als Mitglied von Regierungsund Ständerat)

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst a. A., hat am 27. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit den im nächsten Jahr anstehenden Wahlen ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Stunden arbeitet ein Regierungsrat durchschnittlich in der Woche?
- 2. Wie viele Stunden arbeitet ein Ständerat durchschnittlich in der Woche?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, neben dem Amt als Mitglied der Zürcher Regierung gleichzeitig dasjenige eines Ständerats zu bekleiden?
- 4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es einer Umgehung des verfassungsmässigen Instruktionsverbots (Art. 161 BV) gleichkommt, wenn ein Mitglied einer kantonalen Regierung in der Bundesversammlung Einsitz nimmt?
- 5. Welche Regeln gelten hinsichtlich der finanziellen Entschädigung, wenn ein Mitglied der Zürcher Kantonsregierung gleichzeitig dem eidgenössischen Parlament angehört?

Nach Einsicht in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage John Appenzeller, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Behörden wie der Ständerat und der Regierungsrat üben ihre Tätigkeit nicht in einer festen Arbeitszeit aus. Angaben über eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit sind daher weder für die Mitglieder des Ständerates noch diejenigen des Regierungsrates sinnvoll. Der jeweilige wöchentliche Aufwand richtet sich nach den zu erledigenden Aufgaben.

Zu Frage 3:

Art. 63 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) sieht vor, dass höchstens zwei Mitglieder des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören dürfen. Der Verfassunggeber wollte somit nicht ausschliessen, dass ein Mitglied des Regierungsrates gleichzeitig auch dem Ständerat angehört.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat kann seinem Mitglied, das der Bundesversammlung angehört, keine verbindlichen Weisungen zu dessen Abstimmungsverhalten erteilen, weshalb auch das Instruktionsverbot nicht verletzt werden kann.

Zu Frage 5:

Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 (LS 172.18) sieht keine Regelung bezüglich der Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates, die den eidgenössischen Räten angehören, vor. Ziffer II dieses Beschlusses regelt lediglich, dass feste Entschädigungen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Verwaltungsräten wirtschaftlicher Unternehmungen zukommen, in die Staatskasse fallen. Diese Bestimmung bezieht sich auf die vom Kantonsrat gemäss Art. 63 Abs. 2 KV bewilligten Vertretungen des Kantons.

Müsste auch bezüglich der zulässigen Parlamentsmandate eine Regelung getroffen werden, so drängte sich auf, sinngemäss die gleiche Regelung zu treffen. Die Entschädigung der Mitglieder der eidgenössischen Räte richtet sich nach dem Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988 (SR 171.21). Was nach diesem Gesetz als feste Entschädigung (Lohnausfallersatz) zu bezeichnen ist, müsste abgegeben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi